

Anton Florian von Liechtenstein bittet den Kaiser, den Schaden, der seinen 150 Bürger in Balzers und Triesen durch die Rasttage des Militärs verursacht wurde, zu ersetzen. Konz. o. O., o. D. [ca. 1719 Januar], AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Ad imperatorem.¹

Allerdurchleuchtigster, etc.²

Euer kayserliche und koniglich catholische mayestät unß mitt auserster, meiner affliction³, allerunderthonigst klagend hinderbingen, welcher gestalt bey jungsterem, dero kayserliche langletischen regiments⁴ zu fuß, durchmarch in Italien, die vorderadlerbergisch österreichische ständ und beambte sich gegen meine, dem Schwabischen Crayß⁵, angehorige reychsunderthanen der graffschafft Vadutz⁶, so ohnchristlich und ohnnachbarlich auffgefehret, daß sie in einer zu Bregentz⁷ derowegen gehaltenen conferenz, alles von meinen beambtten dargegen eingewendeten remonstrirens⁸ und protestirens ohngeacht, nicht allein den ganzen march von 14 compagnien, sondern auch einen rastag zweyen meiner kaum 150 burger in sich haltenden dorffern, mit nahmen Balzers⁹ und Trysen¹⁰, gantz eigenmächtig auff den halß geschoben, sondern auch daß sie, weegen der annoch zurukseyenden, sambt dem ganzen limbrukischen regimentt¹¹ auff den 15. Januarii annoch nachkommenden drey compagnien ein gleiches procedere zu spielen gesonnen, sich nicht ohndeutlich haben vermerken lassen.

Nun werden euer kayserliche mayestät verhoffentlich von meiner, deroselben durch so vieljahreege proben, und in sonderheitt die leztere kriegsjahr hero, mitt rest auß eigenem beuttel¹² in dero allhiesigen Erblanden^{12-a} alljährlich zue contribution¹³ bezahler 50 biß 60.000 fl.¹⁴ paaren gelltts, præstirten¹⁵, allerunderthönigsten treue und devo- [2] tion¹⁶ genugsam versichert, und dahero von mir allergnadigst persuadiret¹⁷ seye, daß gleichwie in dero Erblanden also auch in dem Reych¹⁸, alle

¹ An den Kaiser.

² Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblände. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

³ Kummer.

⁴ Philipp Freiherr von Langlet führte um 1721 das 25. Infanterieregiment. Vgl. *Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1878*, Wien 1877, S. 274

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶ Vadutz, ehemalige Grafschaft, Gemeinde (FL).

⁷ Bregenz, Stadt (A).

⁸ Gegenvorstellens.

⁹ Balzers, Gemeinde (FL).

¹⁰ Triesen, Gemeinde (FL).

¹¹ Franz Karl Laimbrück (Laimpruch), Freiherr zu Epurg, war kaiserlicher Obrist und führte um 1718 das 22. Infanterieregiment. Vgl. *Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1880*, Wien 1879, S. 290.

¹² Die Habsburgischen Erblände setzten sich um 1720 aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlände und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, *Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas*, Wien 1994, *Habsburgs Stammlände, Kriege mit den Eidgenossen*, S. 44–51.

¹³ Kriegssteuer.

¹⁴ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁵ geleisteten.

¹⁶ Ergebenheit.

¹⁷ überzeugt.

¹⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

meines hauses kräftten und vermögen, zu dero allerunderthänigsten diensten jeederzeit zu sacrificiren¹⁹ bereit seye. Nachdemahlen aber jedannoch aller naturlichen billigkeitt und gottgefälligen gerechtigkeit, schnurstraks zuwiderlauffet, daß euer kayserliche mayestät selbstaigene, angebohrne osterreichische erbunderthanen, in causa austriaca²⁰ sich dero allergnädigsten herrns soldatesca entledigen und dieselbe andern frembden, mitt dergleichen oneribus²¹ dem Heyligen Romischen Reych und Schwabischen Crayß einig und allein afficirten²² underthanen, sowohl mitt durchmarschen alß rasttagen, übertragen, mitthin dieselbe dardurch auff einmahl depauperiren²³, und zu allen, so Reychs alß Crayß, præstationen, ohntüchtig machen. Anbenebenst aber mitt meinen kleinen Reychsterritorio es noch über das eine solche beschaffenheit hatt, daß darinn nicht so viel brod und weyn wachsen, alß in der armen einwohner aigenen nohtdurfft erfordert.

Mitthin durch dergleichen ohnnachbarlich bezeugung, meinen underthanen gleich anfangs des Wintters alle subsistenz²⁴ entzogen wirtt, auch da wider alles verhoffen, das laimbrukische regimentt sambt denen annoch zurukseyenden 3 langletischen compagnien, eben auff solche weyse marchiren und rastag haltten wolltten, ihnen die benötigte lebensmittel nicht einmahl auff einen tag, geschweyge dann wann ettwa schneewetter einfallen, und der pass über den Monte di Speluga²⁵ gehemmet werden solltte, auff ettlich wochen angeschaffet werden könnnten. Anstatt jeedoch die-[3] selbe, ehe sie meinen underthanen in denen engen clausen zugetriben werden, sich zu vorhero in euer kayserliche mayestät aigenen Osterreichischen Erblanden, und denen Bregenzer, Frastanzer²⁶, Neuburger²⁷ und Feldkircher²⁸ comitaten²⁹ und districten, ohne den Reichsboden zu ruiniren, gar wohl refrachiren³⁰, und sodann in einem march durch meine arme Landschafft passiren können. Die benachbarte Graubüntner³¹ auch, zu Mayenfeld³² und der ortten, die rastäge noch niemahlen gewaigert, und die differenz allein darauff ankommet, daß die regimentter alldort ihre subsistenz umb ein wenig es hoher, alß etappenmäßig, bezahlen thuen, anstatt meine, wider alle gebühr überlegende underthanen, endlich höchst nohtgedrungen des Schwabischen Craysses protection imploriren³³ dörrfften.

Alß bitte die allergnädigste erlaubnus mir hiemitt allerunderthänigst auß, euer kayserliche mayestät diese ohnbillige prægravation³⁴ allergehorsamist zu klagen, und dieselbe angelegentlichst zu ersuchen, dero vorderadlerbergische stande allerforderist zu ersezung des, meinen armen underthanen so ohnnachbarlich causirten³⁵, schadens und uberlasts nachdrucklichst anzuhalten, anbey aber auch die allerhochste gnad vor mich zu haben, durch dero Tyrolische Regierung, besagten ständen und denenselben vorgesezten beambtten eine ernstliche und nachdruckliche anweysung zu beßerer nachbarschafft mittgeben, und die sachen in das künfftige also reguliren zu [4] lassen, damitt vilbesagt, meine arme underthanen, bey häußlichen ehren erhalten, und fürterhin nicht also ohnnachbarlich prægraviret werden, da solchenfallß ich sambt denen meinigen zu euer kayserlichen mayestät diensten so viel alldortten zu ubernemmen, mich erbiette, daß darauß meine,

¹⁹ opfern.

²⁰ „in causa austriaca“: in österreichischen Angelegenheiten.

²¹ Bürden.

²² zugehörenden.

²³ verarmen.

²⁴ Lebensgrundlage.

²⁵ Splügenpass.

²⁶ Frastanz, Gemeinde (A).

²⁷ Neuburg, Ortsteil von Koblach (A).

²⁸ Feldkirch, Stadt (A).

²⁹ Verwaltungseinheit.

³⁰ erfrischen.

³¹ Graubünden, Kanton (CH).

³² Maienfeld, Gemeinde (CH).

³³ „protection imploriren“: Schutz anflehen.

³⁴ Erschwerung.

³⁵ verursachen.

euer kayserliche mayestät, wie in dero Erblanden also auch in dem Reych zutragende, allerdevotiste dienstbegierde in der that selbst wirklich dargeleget werden möge.

Präsentato sub initium anni 1719³⁶.

An die römisch kayserliche, auch zu Hispanien³⁷, Hungarn³⁸ und Böhmen³⁹ königliche mayestät, alß erzherzogen zu Osterreich.
allerunderthonigste clag und bitt pro indemnisatione⁴⁰
mein,
Anthony Floriani⁴¹, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierer des hauses Lichtensteyn, contra
die vorderadlerbergische österreichische beambte und stände.
Puncto bezeugender, ohnnachbarschafft und betrugung der furst lichtensteynischen underthanen zu Vadutz und Schellenberg⁴².

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

³⁶ „Präsentato sub initium anni 1719“: *Vorgelegt am Jahresanfang 1719.*

³⁷ *Königreich Spanien.*

³⁸ *Königreich Ungarn.*

³⁹ *Königreich Böhmen oder die Böhmishe Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.*

⁴⁰ *Schadloshaltung.*

⁴¹ *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

⁴² *Schellenberg, ehemalige Freiherrschaft, Gemeinde (FL).*